



Taxordnung

Gültig ab 01. Januar 2024

Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Alterszentrums Mythenpark in Goldau und des Alterszentrums Chriesigarte in Arth. Anpassungen erfolgen auf Beschluss des Stiftungsrates der Stiftung Pflegezentren Gemeinde Arth und werden einen Monat im Voraus schriftlich mitgeteilt.

Taxen

Die Taxen gliedern sich wie folgt:

1. Pensionstaxe
2. Betreuungstaxe (Leistungen ausserhalb Krankenversicherungsgesetz (KVG))
3. Pflorgetaxe nach BESA (Leistungen innerhalb Krankenversicherungsgesetz (KVG))
4. Individuelle Verrechnungen

1. Pensionstaxe

Die Pensionstaxe umfasst die Kosten für Kost und Logis in der gewählten Zimmerkategorie und muss von den Bewohnenden selbst bezahlt werden.

Die Preise verstehen sich pro Person und Tag

	Pflegestufen	Preis
Einerzimmer	Alle	CHF 175.00
Einerzimmer Altbau Mythenpark	Alle	CHF 170.00
Demenzzimmer	Alle	CHF 175.00

Reservationsgebühr: Zimmerpreis abzüglich (max. für 30 Tage)	CHF 10.00 / Tag
Reduktion bei Spital- oder Kuraufenthalt von mehr als 3 Tagen	CHF 10.00 / Tag
Reduktion bei Ferienaufenthalt von mind. 10 aufeinanderfolgenden Tagen (max. 30 Tage pro Kalenderjahr)	CHF 10.00 / Tag
Reduktion bei Doppelbelegung	CHF 15.00 / Tag
Zuschlag für Kurz- und Ferienaufenthalt	CHF 10.00 / Tag
Zuschlag für Bewohner aus anderen Gemeinden des Kantons	CHF 10.00 / Tag
Zuschlag für Bewohner aus anderen Kantonen	CHF 10.00 / Tag

Angebrochene Tage werden zum vollen Ansatz verrechnet.



In der Pensionstaxe inbegriffen sind unter anderem folgende Leistungen:

- Zimmer der gewählten Kategorie, eingerichtet mit Pflegebett, Nachttisch, Einbauschränk mit Wertfach, Tisch und Stühlen
- Strom, Wasser, Heizung
- Zimmerreinigung
- Bett- und Frotteewäsche
- Nutzung der Gemeinschaftsräume und Anlagen
- Vollpension, inklusiv Diäten
- Waschen und Bügeln der persönlichen Wäsche (ohne chemische Reinigung)
- Privathaftpflicht- und Hausratsversicherung gemäss Merkblatt

2. Betreuungstaxe

Die Betreuungstaxe umfasst Pflege- und Betreuungsleistungen wie die allgemeine Unterstützung im Alltag, Aktivierung, soziokulturelle Angebote oder die seelsorgerische Betreuung und viele weitere Leistungen gemäss untenstehender Auflistung, welche nicht von den Krankenkassen übernommen werden.

Die Preise verstehen sich pro Person und Tag

	Pflegestufen	Preis
Betreuungstaxe	Alle	CHF 25.00
Betreuungstaxe Demenzabteilung	Alle	CHF 50.00

In der Betreuungstaxe inbegriffen sind unter anderem folgende Leistungen:

- Persönliche Betreuung, soweit diese nicht durch die Pflorgetaxe gemäss KVG gedeckt wird
- Betreuungs- und Aktivierungsleistungen
- Tagesstruktur und -gestaltung
- Teilnahme an angebotenen Aktivitäten, Anlässen und Veranstaltungen
- Angebote der Massage- und Wellness-Therapie und altersgerechter Fitnessraum mit Fachpersonal
- Begleitung und Unterstützung in Krisensituationen (Führen von Krisengesprächen mit Bewohnern und Angehörigen)
- Begleitung der Bewohner und deren Angehörigen in der Sterbephase



3. Pflorgetaxe nach BESA

Die Pflorgetaxe deckt die Leistungen für die dem Hilfsbedarf entsprechende Pflege nach dem System BESA. Die Pflorgetaxe wird grundsätzlich nach Eintritt festgelegt und laufend den notwendigen Leistungen angepasst. Die Einstufung wird bei Veränderungen oder alle sechs Monate überprüft. Die Kosten für ärztlich verordnete Abklärungen, Untersuchungen, Behandlungen, Medikamente und Sondennahrung und Spezialverordnungen wie auch Therapien sind nicht inbegriffen. Diese werden direkt vom Leistungserbringer in Rechnung gestellt.

Pflegestufe nach BESA	Pflorgetaxe CHF / Tag	Anteil Bewohner CHF / Tag	Anteil Versicherer CHF / Tag	Anteil öffentliche Hand CHF / Tag
1	14.10	4.50	9.60	0.00
2	39.70	20.50	19.20	0.00
3	65.30	23.00	28.80	13.50
4	90.90	23.00	38.40	29.50
5	116.50	23.00	48.00	45.50
6	142.10	23.00	57.60	61.50
7	167.70	23.00	67.20	77.50
8	193.30	23.00	76.80	93.50
9	218.90	23.00	86.40	109.50
10	244.50	23.00	96.00	125.50
11	270.10	23.00	105.60	141.50
12	295.70	23.00	115.20	157.50

Pflegeverbrauchsmaterialien (MiGeL) werden direkt an die Krankenkassen abgerechnet. Insbesondere bei Inkontinenz-Materialien hat der Bund maximale Frankenbeträge festgelegt, welche die obligatorischen Krankenkassen übernehmen müssen. Darüber hinaus gehende Kosten für Inkontinenz-Materialien gehen zulasten der Bewohnerinnen und Bewohner.

In Fällen, die sich aufgrund eines erhöhten Aufwands nicht innerhalb der 12 Pflegestufen abbilden lassen, können zusätzliche Kosten entstehen. Diese entsprechen grundsätzlich dem zusätzlichen Aufwand an Leistungen gemäss KVG und werden individuell vereinbart.



4. Individuelle Verrechnungen

Beschreibung	Ansatz	
Eintrittspauschale	CHF 200.00	pauschal
Austrittspauschale	CHF 250.00	pauschal
Todesfallpauschale	CHF 400.00	pauschal
Telefon-Abonnement	CHF 10.00	pro Monat
Gesprächsgebühren innerhalb der Schweiz		kostenlos
Internet-Abonnement	CHF 15.00	pro Monat
Zimmerservice aus Komfortgründen	CHF 5.00	pro Mahlzeit
Beschriftung der Kleidungsstücke	CHF 1.00	pro Stück
Zusätzliche Reinigungsarbeiten	CHF 60.00	pro Stunde
Näh- und Flickarbeiten	CHF 60.00	pro Stunde
Sonderleistungen Hauswart	CHF 60.00	pro Stunde
Begleitung durch Personal ausser Haus	CHF 60.00	pro Stunde
Fahrten mit dem hauseigenen Rollstuhl-Bus ausserhalb der Gemeinde Arth (Arztbesuch etc.) plus Zeitaufwand (siehe oben)	CHF 1.00	pro km

Vorauszahlung

Die/der Bewohnende hat beim Eintritt eine Vorauszahlung in der Höhe von CHF 8'000 zu leisten. Der Betrag wird mit der ersten Monatsrechnung belastet. Diese Vorauszahlung wird nicht verzinst. Bei Austritt oder Todesfall wird die Vorauszahlung mit Forderungen der Stiftung verrechnet. Ein allfälliges Restguthaben wird zurückerstattet.

Allgemeine Hinweise

Die Geltendmachung finanzieller Beiträge Dritter – wie Hilfslosenentschädigung, Ergänzungsleistungen, Beiträge Krankenversicherer und öffentlicher Hand – ist grundsätzlich Sache des Bewohners bzw. seines Vertreters. Wir beraten dabei im Rahmen unserer Möglichkeiten.

Für zusätzliche Leistungsangebote, wie Übergangspflege, Palliativpflege, Tages- und Nachtstruktur etc., können aufgrund übergeordneter gesetzlicher Regelungen abweichende Taxbestimmungen zur Anwendung kommen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Heimvertrag und Hausordnung.

Vom Stiftungsrat genehmigt am 20. November 2023